Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

- Allgemeine Entwässerungssatzung -

der Verbandsgemeinde Wonnegau

vom 10. Oktober 2016

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

| § 1 Allgemeines | 2 |
|------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 2 Begriffsbestimmungen | 2 |
| § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht | 5 |
| § 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes | 5 |
| § 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes | 6 |
| § 6 Abwasseruntersuchungen | 8 |
| § 7 Anschlusszwang | 9 |
| § 8 Benutzungszwang | 10 |
| § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | 10 |
| § 10 Grundstücksanschlüsse | 10 |
| § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen | 12 |
| § 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider | 12 |
| § 13 Abwassergruben | 13 |
| § 14 Kleinkläranlagen | 14 |
| § 15 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung | 15 |
| § 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung | 15 |
| § 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung | 16 |
| § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht. | 17 |
| § 19 Informations- und Meldepflichten | 17 |
| § 20 Indirekteinleiterkataster | 18 |
| § 21 Haftung | 18 |
| § 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen | 19 |
| § 23 Inkrafttreten | 20 |
| Anhang 1: Entwässerungsgebiete / Entsorgungssystem | 21 |
| Anhang 2: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien | 30 |
| Anhang 3: Technische Anforderungen Niederschlagswasserbewirtschaftung | 32 |

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
- 1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
- 2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
- 3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.
- (2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u.a.) ist als Anhang 1 für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde dargestellt. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

<u>Hinweis</u>: Die Grundstückshausanschlüsse gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung, unabhängig davon, wie ihre Finanzierung erfolgt (vgl. Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 13.08.2009 – 6 A 10390/09.OVG, siehe RK 07/2009 sowie Urteil OVG Rheinland-Pfalz vom 19.01.2010, Az. 6 A 10974/09.OVG).

Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde an jeden einzelnen halten.

Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2) - zugelassene Einleitungen

DIN EN 752 sowie DIN 1986, Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungslagen;

DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14 Abs. 1 und 4) - Kleinkläranlagen;

DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d)) - Versickerungsanlagen;

Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe "Erd- und Grundbau" (zu Anhang 3 Buchst. f))

- Versickerungsanlagen;

DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;

DIN 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein ding-

lich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

- (1) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.
- (2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14, 15 und 16) dieser Satzung.
- (3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die
- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammbeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

- 1. Stoffe auch in zerkleinertem Zustand die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z.B. Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
- 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;
- 3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
- 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser:
- 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
- 6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
- 7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
- 8. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.
- 9. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

- (2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde. Dies gilt auch für das bei der Weinbereitung anfallende Abwasser, das aufgrund einer vertraglichen Regelung mit der Verbandsgemeinde gem. § 51 (2) Nr. 1 LWG landbaulich verwertet wird.
- (3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.
- (4) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

- (5) Die Verbandsgemeinde kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Verbandsgemeinde kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdränagen, Quellen und Gewässern), darf nicht eingeleitet werden.
- (7) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
- 1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
- 2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
- 3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
- 4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.
- (3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.
- (5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7 Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Der Anschlusszwang gilt nach § 5 Abs.2 letzter Satz nicht für Gebäude und Betriebsflächen in Weinbaubetrieben, die das dort anfallende Abwasser landbaulich verwerten. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht die Verbandsgemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.
- (3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
- 1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
- 2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
- 3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung* müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14, 15 und 16) dieser Satzung.

§ 10 Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

Diese werden von der Verbandsgemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.

- (3) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Ist ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlüsse angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne

- des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne.
- (5) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung oder privilegierte Bauvorhaben), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (6) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.
- (7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht, sofern dies räumlich nicht möglich ist, zumindest eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionsschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauebene gilt 20 cm über der Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.
- (3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen,

soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.

- (5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Die Verbandsgemeinde kann unter den Voraussetzungen des § 26 Nachbarrechtsgesetz verlangen, dass Grundstücksentwässerungsanlagen so ausgeführt werden, dass weitere Grundstücke an diese Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen werden können. Soweit zu diesem Zweck Festlegungen über Material, Dimensionierung und Verlegung der Grundstücksentwässerungsanlage zu treffen sind, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, diese Festlegungen zu treffen. Entstehen dem Grundstückseigentümer durch den Anschluss weiterer Grundstücke oder durch die zu diesem Zweck getroffenen Festlegungen besondere Aufwendungen, sind diese durch die Verbandsgemeinde zu ersetzen.

§ 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige Stoffe, die getrennt zu entsorgen sind, in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13 Abwassergruben

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.
- (2) Die Verbandsgemeinde kann dem Grundstückseigentümer schriftlich erklären, dass sie die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Unterhaltung und Änderung der Abwassergruben übernimmt.
- (3) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (5) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (6) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (7) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (8) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14 Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 "Kleinkläranlagen Anlagen mit Abwasserbelüftung", herzustellen und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.
- (3) Nach dem 1.1.1991 erforderliche Kleinkläranlagen sind von der Verbandsgemeinde herzustellen, aus- und umzubauen, zu unterhalten, zu ändern, zu reinigen und gegebenenfalls zu beseitigen, soweit keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 LWG vorliegt. Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt.

- (4) Für die vor dem 1.1.1991 errichteten Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 die Entschlammung zu beantragen.
- (5) Für die nach dem 1.1.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen erfolgt die Abfuhr nach dem öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan der Verbandsgemeinde.
- (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Kleinkläranlagen entschlammen, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung unterbleibt.

§ 15 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann zur Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers abweichend von § 13 die Errichtung einer Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z.B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in einen Vorfluter zugelassen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird. Die Anlage muss dem Stand der Technik und den Voraussetzungen des LWG entsprechen.

Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen.

§ 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung

- (1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde, insbesondere
- a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
- b) Mulden-Rigolen-Systeme
- c) Teiche mit Retentionszonen
- d) Regenwasserspeicher/Zisternen verlangt werden.
- (3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichermaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.
- (4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 3 beachtet werden.

- (5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschiebern und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.
- (6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.
- (7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

- (1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Verbandsgemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde zu stellen.
- (2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde bedürfen
- a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen,
- b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.
- (4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

- (5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (6) Für die Genehmigung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung.

§ 18 Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat hierbei zu belegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde, welches z.B. mittels Dichtheitsprüfung durch Druckbeschlagung mit Wasser oder Luft nachgewiesen werden kann. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.
- (3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19 Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen.
- (3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Indirekteinleiterkataster

- (1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Verbandsgemeinde ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).
- (2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Verbandsgemeinde kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwässerbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2, § 17) oder entgegen den Genehmigungen (§ 17) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 4 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1, §§ 10 und 11) herstellt,
- 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§§ 7, 10 und 11),
- 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (§ 5, § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1),
- 4. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),
- 5. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
- 6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2 und 4, § 11 Abs. 2, 4 und 5) und Mängel nicht beseitigt (§ 6 Abs. 5, § 18 Abs. 4),
- 7. das Entschlammen von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert (§§ 13, 14 und 15),
- 8. seinen Benachrichtigungspflichten § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 4, § 19 Abs. 1, 2, 4 und 5), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 17 Abs. 3), Nachweispflichten (§ 5 Abs. 6, § 12 Abs. 2, § 19 Abs. 5), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 18 Abs. 3) nicht nachkommt,
- 9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15),

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBI. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBI. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osthofen, den 10.10.2016 Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau

Wagner

Bürgermeister

Anhang 1

Liste über die Entwässerungssysteme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde gemäß § 1 Abs. 2 Allgemeine Entwässerungssatzung in den Ortsgemeinden

Erläuterung:

A. Mischsystem

In die vorhandene Kanalleitung kann sowohl Schmutzwasser als auch Oberflächenwasser eingeleitet werden. Bezüglich der Oberflächenwassereinleitung ist § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zu beachten, wonach Niederschlagswasser nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden soll, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versikkert werden kann und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

B. Trennsystem

Beim Trennsystem sind zwei Kanalleitungen, und zwar jeweils eine für das Schmutzwasser und eine für das Oberflächenwasser verlegt. Das Abwasser ist entsprechend seiner Zuordnung der betreffenden Leitung zuzuführen.

C. Schmutzwassersystem

Es ist nur eine Kanalleitung vorhanden, in die nur das Schmutzwasser eingeleitet werden darf. Das Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen.

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

Auf Grundstücken, die nicht an eine Kanalleitung angeschlossen sind, ist das Schmutzwasser in einer wasserdichten Grube zu sammeln. Die Entleerung dieser Grube erfolgt durch die Verbandsgemeinde bzw. durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen.

Ortsgemeinde Bechtheim

A. Mischsystem

Aegidiusstraße Altkirchstraße Am Eulenberg Am Markt Auf der Heck Aussiedlerhof Schmitt Bahnhofstraße tlw. Bechtheim-West Bendestraße Bleichstraße Breslauer Straße Burggasse

Burgunderstraße Dalbergstraße Deichelgasse Elisabethenstraße Erfurter Straße Friedhofsweg Gartenstraße

Gaustraße

Heiligkreuzstraße

Heßlocher Straße

Hintergasse Hirschberg Hirschtal

Im Bongarten Im Hasensprung Im Lauzenloch Im Rosengarten Im Reifenberg Im SigeIsgrund

Im Stiegel Jakob-Hans-Straße

Kirchgasse

Kuhpfortenstraße Lambertusstraße Lauterbacher Weg Ludwigstraße

Marie-Luisen-Straße Martin-Luther-Straße

Neugasse

Obere Klinggasse

Petersgässchen Pfandturmstraße

Pilgerpfad

Raiffeisenstraße Rheinstraße Riederbachstraße Rieslingstraße Rittergasse

Saulgasse

Spitzenbergstraße Steig bei der Warte

Steinstraße

Untere Klinggasse Welheimer Weg Wiesenstraße Wilhelmstraße Winzerstraße Wormser Straße Zum Öhmd

B. Trennsystem

Bahnhofstraße tlw.

Erfurter Straße

Schwanenstraße

C. Schmutzwassersystem

Äppelranch

Aussiedlerhof Weinreich

Atzelgarten

Rittergasse Bgb. Winzerstraße

Außerhalb (Dreissigacker) Welheimer Hof (Schauf)

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

Rheinstraße 11 (Struchholz / Huther) Außerhalb 2 (Krebs)

Ortsgemeinde Bermersheim

A. Mischsystem

Alzeyer Straße

Am Hohrain

Im Bohngarten tlw.

Im Korret Rheinstraße Schulgartenweg Wormser Straße

B. Trennsystem

Zeller Straße

Im Bohngarten Haus-Nr. 1,2,11,12

C. Schmutzwassersystem

Am Hohrain (Debus)

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

./.

Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch

A. Mischsystem

Altehofgasse Am Bannszaun

.

Am Geispitzheimer Hof Am Kirchberg

Am Kloppberg
Am Melsheimer Gut

Am Pilgerpfad Am Sportplatz

Außerhalb Backhausgasse Bahnhofstraße

Bechtheimer Weg

Bergweg

Bismarckstraße Bleichstraße

Burggasse

Dalbergstraße

Eulengasse Fasanenweg Flachsgasse Fleckmauerstraße

Framersheimer Straße

Frettenheimer Straße Friedhofstraße

Gartenstraße

Gaustraße Goldgasse

Hauptstraße Heilgebaumstraße

Hillesheimer Straße

Hinterpforte Hofstätter Weg

Hügelstraße

Im Liebfrauenberg In den Edlen Weingärten

Jahnstraße

Jakob-Becker-Straße tlw.

Kämmerergasse

Kellergasse Kirchgasse Kloppbergstraße

Lerchenweg Liebfrauenweg

Maargasse Mittelgasse

Monzernheimer Straße

Nach dem Ziegelofen

Raiffeisenstraße

Rathausgasse Ringstraße

Sackgasse

Salzgasse Schillingsgasse

Schulstraße

Spitalstraße Ulmenstraße

Westhofener Straße

Zwerchgasse

B. Trennsystem

Jakob-Becker-Straße tlw.

C. Schmutzwassersystem

Jakob-Becker-Straße tlw.
Am Sportplatz 6 (Greis)
Am Mehsheimer Gut 12 (Koch)
Am Kloppberg (Weinkastell)
Außerhalb (Reich)

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

Kellergasse 66

Ortsgemeinde Frettenheim

A. Mischsystem

Backhausstraße tlw. In den Steinzeilen Kurpfälzer Hof

B. Trennsystem

Am Hillesheimer Weg Backhausstraße tlw. Dittelsheimer Weg Goethestraße Hauptstraße Neuweg Schillerstraße Schulstraße

C. Schmutzwassersystem

Bachstraße Im Rosengarten

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

./.

Ortsgemeinde Gundersheim

A. Mischsystem

Altbachstraße
Am Haspel
Am Kalkofen
Am Römer
Am Schänzchen
Am Schniftenberg
Am Schulberg
An der Weidenmühle tlw
An der Weidenmühle tlw
Auf dem Dorfgraben

Auf dem Dorfgrabe Auf der Au Bahnhof Straße BurgunderStraße

Donnersberger Straße (außer Haus Nr. 40)

Enzheimer Straße Flutgraben Frankenstraße Froschgasse Gartenstraße Hauptstraße

Hinters-Scharten-Haus

Jahnstraße

Katzensteiner Straße Katzensteiner Weg Keltenstraße Mühlgäßchen Neuweg

Obere Grabenstraße

Otterberger Straße Otto-Hahn-Straße Poststraße

Rheinstraße
Sackgasse
Schillerstraße
Sionerhof Straße
Strohgasse

Untere Grabenstraße Wonnegauer Straße Wormser Straße Zahnstraße Zeller Straße tlw.

Zwerchgasse

B. Trennsystem

Nibelungenstraße

Baugebiet Wonnegauer Straße Süd mit den Namen n.N.

C. Schmutzwassersystem

Haumühle Mönch-Bischeimer-Hof Steinmetz Fay Tankstelle Albrecht Zeller Straße tlw.

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

Donnersbergstraße 40 Bahnwärterhaus 18 (Geis) Bahnwärterhaus 20 (Spindler) Zeller Straße 5 + 5a

Ortsgemeinde Gundheim

A. Mischsystem

Abenheimer Straße

Am alten Sportplatz

Am Graben Außerhalb

Bahnhofstraße Dalbergstraße

Dalsheimer Weg

Gartenstraße

Greifenklaustraße

Hauptstraße Im Hof

Jahnstraße Kirchgasse

Mörstadter Straße

Nieder-Flörsheimer Straße

Ringstraße

Rossgasse

Schloßgasse

Schloß-Sackgasse Sonnenbergstraße

Steinstraße

Weedegasse

Westhofener Straße

Wielandstraße

B. Trennsystem

./.

C. Schmutzwassersystem

Rebschule Martin Rieslingstraße Silvanerstraße TSV Gundheim

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

Abenheimer Straße 14 (Fink)

Ortsgemeinde Hangen-Weisheim

A. Mischsystem

Berlingsgasse Donnersbergstraße

Hintergasse Hochborner Straße Im Grasgarten

In den Weingärten

Im grünen Weg

In der Klepper

Johanniterhofstraße

Kirchgasse Kreisstraße Mehlgasse Obergasse

Posthausstraße

Rathausstraße

Silvanerweg Untergasse Weedeplatz Zum Dorfgraben

Zur Schleifmühle

B. Trennsystem

./.

C. Schmutzwassersystem

Glaser

Friedenauer Hof

Hochborner Straße 8 (Mehrzweckhalle)

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

./.

Ortsgemeinde Hochborn

A. Mischsystem

Am Alzeyer Weg Am Kirchgarten

Bellengasse Bleichstraße Dittelsheimer Weg

Framersheimer Weg

Gartenstraße Hinterweg

Kreisstraße

Langgasse Nussbaumweg

Pfarrgasse

Rheinstraße Stielgasse

Theodo-Authilt-Platz

Weedegasse Winkelgasse

B. Trennsystem

./.

C. Schmutzwassersystem

Außerhalb (Abel)
Außerhalb (Breckner)

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

./.

Ortsgemeinde Monzernheim

A. Mischsystem

Am Goldberg Am Pfarrhof

Am Römer

Bergstraße

Goldbergstraße

Sickingenstraße

Westhofener Weg

Töpferstraße

Winkelgasse

Im Pfaffenpfad In den Wiesen

Bahnhofstraße

Pilgerpfad
Paiffeisenst

Donnersberger Straße Schulstraße

Raiffeisenstraße

B. Trennsystem

./.

C. Schmutzwassersystem

Am Dorfweg
Außerhalb 2 (Babel)
Außerhalb 5 (Erbeldinger)
Außerhalb 6 (Galle)
Heinz-Geil-Straße
Wendel-Straße

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

./.

Stadt Osthofen

A. Mischsystem

Abenheimer Hohl Ahornweg

Ahrstraße Altbach

Alter-Herrnsheimer-Weg tlw

Alter-Westhofer-Weg

Am Ringofen
Am Schießgraben
Am Schneller
An der Lehmgrube
Auf der Rosselshecke

Backsteinweg
Bädergasse
Bahnhofstraße
Bechtheimer Hohl
Beethovenstraße
Belleneuve-Straße

Birkenweg Bleichweg Blumenstraße Brunnengässchen Buchenweg Büchnerstraße

Carl-Maria-von-Weber-Platz Carlo-Mierendorff-Straße Carl-Ulrich-Straße tlw.

Dalbergstraße Donaustraße Donnersbergstraße

Dorfgraben

Dr.-H.-Böckler-Straße Dr.-Wander-Straße Ederstraße tlw. Elbestraße

Elisabethenstraße Engelsgässchen

Erlenweg

Ernst-Thälmann-Platz

Eulenberg Flurweg

Friedrich-August-von-Pauli-Straße

Friedrich-Ebert-Straße

Gartenstraße Goethestraße Goldberggässchen Goldbergstraße Grabenstraße Gundheimer Hohl Haardtstraße tlw.

Hasengasse Haydnstraße

Heinrich-Heine-Straße tlw. Herrnsheimer Straße tlw. Hildegardisstraße Hirschhorngässchen Höhenstraße Holzmühlpfad

Im Eck Im Sack Jahnstraße

Hunsrückstraße

Karl-Liebknecht-Straße

Kirchberg
Kirchgässchen
Lahnstraße
Lessingstraße
Lindenstraße
Lisztstraße
Lorchsmühlweg

Ludwig-Schwamb-Straße

Luisenstraße Magdalenenstraße Mainstraße

Matthias-Erzberger-Straße

Memelstraße

Mettenheimer Straße Mirebeau-Straße Moselstraße Mozartstraße Mühlheimer Straße

Nahestraße
Neckarstraße
Neißestraße
Oberer Flutgraben
Oberes Hasengässchen
Oberes Seegässchen
Odenwaldstraße

Oderstraße

Pestalozzistraße Reneve-Straße

Rheindürkheimer Straße

Rheinstraße Rhönstraße

Richard-Wagner-Straße

Ringstraße
Römerstraße
Ruhrstraße
Saalestraße
Saarstraße
Salzgasse
Schillerstraße
Schnappgasse
Schubertstraße
Schumannstraße
Schwerdstraße

Sebastian-Bach-Straße Seebachstraße tlw. Sibyllenstraße Sickingenstraße Silcherstraße Spreestraße Stärkmühlweg Sterngasse Taunusstraße Tempelgässchen Tempelgasse Teresastraße

Thomas-Mann-Straße

Uhlandstraße Ulmenweg

Unterer Flutgraben
Unteres Hasengässchen
Unteres Seegässchen

Waaggasse

Walter-Rathenau-Straße

Weichselstraße Werrastraße Weserstraße

Wilhelm-Leuschner-Straße

Wonnegaustraße

Zehnthof

Ziegelhüttenweg

B. Trennsystem

Alter-Herrnsheimer-Weg tlw.

Bacchusweg Brechtstraße

Carl-Ulrich-Straße tlw.

Dornfelderstraße Eichendorffstraße Fontanestraße Haardtstraße tlw.

Hebelstraße

Heinrich-Heine-Straße tlw.

Herderstraße

Herrnsheimer Straße tlw.

Hölderlinstraße

In den Bahngärten

Kleiststraße Körnerstraße Lönsstraße

Rieslingstraße Seebachanlage

Seebachstraße tlw.

Silvanerweg

Sportanlage Sommerried

Stefan-Zweig-Straße

Stormstraße

Traminerweg

Tucholskystraße

Wilhelm-Busch-Straße

Wormser Weg

Zuckmayerstraße

C. Schmutzwassersystem

Alter Hernsheimer Weg 100

Altmühlweg

Aussiedl.-Hof Heichel

Aussiedlerhof Lang

Aussiedlerhof Möllinger

Aussiedlerhof Schill

Ederstraße tlw.

Haardtstraße tlw.

Havelstraße

Heinz-Rühmann-Straße

Isarstraße

Kinzigweg

Mettenheimer Straße 1

Mühlheimer Hof

Schleifgasse

Werfelstraße

Westhofener Landstraße

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

Bahnposten (Hoth)

Geflügelzuchtverein

Hundesportverein

Neuteich (Deis)

Tennisclub

Ortsgemeinde Westhofen

A. Mischsystem

Altbachgasse
Am alten Backhaus
Am Alten Osthofener Weg
Am Bergkloster
Am Bogen
Am Frohnbrunnen
Am Markt

Am Mühlweg
Am Neuberg
Am Nickelgarten
Am Pfaffenweg
Am Scheuergarten
An dem Seebach

An dem Unteren Seebach An den Seegärten An der Brennerei An der Hend An der Letze

An der Umgehungsstraße

Außerhalb Beethovenstraße Bergstraße Birkenstraße

Brückenstraße Burggasse

Burgunder Straße

Dalberger Eck

Frankenstraße Friedrich-Silcher-Straße

Gartenstraße

Dittelsheimer Weg

Gartenweg Goethestraße Grüner Ring

Gundheimer Straße Heerweg

Hessenring Hinter dem Helm Hinter der Kirche

Hobelsgasse Im Falkengarten Im Geckes Im Hauk

Im Schweigert Im Winkel

In den Lauckengärten Jahnstraße Kellergasse

Kurpfälzer Straße Lessingstraße

Mainzer Straße

Ligusterweg

Mettenheimer Weg tlw.

Mittlere Blenz
Mozartstraße
Mühlheimer Pfad
Nibelungenstraße
Obere Blenz tlw.
Ohligstraße
Ostendstraße

Osthofener Landstraße Osthofener Straße Pfeddersheimer Straße

Raiffeisenstraße Reipoldskirchergasse Richard-Wagner-Straße

Schillerstraße Schöne Aussicht Schubertstraße

Schwester-Sophie-Straße

Seegasse Tränkgasse Treppengasse Vogelsangweg

Willi-Ostermann-Straße

Wormser Straße Ziegeleiweg

B. Trennsystem

An der Wittgeshohl Bechtheimer Weg Huxelstraße Lydia-Bootz-Ring Mettenheimer Weg tlw.

Obere Blenz tlw. Rheinhessenring Rieslingstraße Scheustraße Silvanerstraße

C. Schmutzwassersystem

Am Klausenberg (Messmer) Außerhalb 45 (Michel)

Seegasse 56 (Budden)

Außerhalb 14 (Immel)
Osthofener Landstraße

Außerhalb 30 (Metzger)

Osthofener Straße 62 a (Römerhaus)

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

Friedhof Wiesensee

Anhang 2: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 – Teil 2)

Vorbemerkung: Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.2

1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur

35°C

b) pH-Wert

min. 6,5; max. 10,0

c) Absetzbare Stoffe

nicht begrenzt

Soweit eine Schlammbeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

300 mg/l gesamt

Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.

b) *Kohlenwasserstoffindex

100 mg/l gesamt

Verschärfter Grenzwert

20 mg/l,

soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist.

Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidem nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z. B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden.

c) *AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen

1 mg/l

Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

d) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l

Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

e) *Phenolindex, wasserdampfflüchtig

100 mg/l

f) Farbstoffe

Keine Färbung des Vorfluters

Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

g) Organische halogenfreie Lösemittel

10 g/l als TOC

Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

*Antimon (Sb)

0,5 mg/l

Im Einzelfall kann dieser Grenzwert auf Antrag angepasst werden.

| *Arsen (As) | 0,5 mg/l |
|-------------------|-------------|
| *Blei (Pb) | 1 mg/l |
| *Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| *Chrom (Cr) | 1 mg/l |
| *Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/l |
| *Cobalt (Co) | 2 mg/l |
| *Kupfer (Cu) | 1 mg/l |
| *Nickel (Ni) | 1 mg/l |
| *Silber (Ag) | gemäß AbwVO |
| *Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| *Zinn (Sn) | 5 mg/l |
| *Zink (Zn) | 5 mg/l |

Für **Aluminium** (Al) und **Eisen** (Fe) können, sofern, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten, im Einzelfall Anforderungen festgelegt werden.

4) Weitere Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N) 100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW

Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N), falls höhere Frachten anfallen 10 mg/l

Auf Antrag kann der Wert im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkungen des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

*Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l Sulfat (SO_4^{2-}) 600 mg/l¹) *Sulfid (S^{2-}) 2 mg/l Fluorid (F^-) , gelöst 50 mg/l Phosphor gesamt (P) 50 mg/l

Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung

100 mg/l

An Indirekteinleiter mit **nitrifikationshemmendem Abwasser** können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.

An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der **aeroben biologischen Abbaubarkeit** im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwVO

¹) In Einzelfällen können gemäß DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

Anhang 3

Technische Anforderungen an die "private" Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

- a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadt sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).
- e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe "Erd- und Grundbau").
- g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden/Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.